



LVS Landseer Verein Schweiz

SSL Société Suisse du Landseer

ASL Associazione Svizzera del Landseer

Zuchtreglement

Ausgabe 2023

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Einleitung.....	4
Art. 2	Grundlagen.....	4
Art. 3	Voraussetzungen zur Zuchtverwendung.....	4
II	Bestimmungen für die Zuchtzulassung.....	5
Art. 4	Zuchtzulassungsprüfung.....	5
Art. 5	Zulassungsbedingungen zur ZZP	5
Art. 6	Durchführung.....	5
Art. 7	Entscheide.....	6
Art. 8	Zuchtzulassungs- und Verhaltensbericht	6
Art. 9	Eintragung	6
Art. 10	Zuchtausschlussgründe	7
Art. 11	Import-Hunde.....	7
III	Zuchtbestimmungen.....	8
Art. 12	Zuchtzulassung	8
Art. 13	Farben	8
Art. 14	Paarung.....	8
Art. 15	Wurf und Aufzucht	9
Art. 16	Kennzeichnung der Welpen.....	10
Art. 17	Abgabe der Welpen	10
IV	Mindestanforderungen an Züchter und Zuchtstätten	11
Art. 18	Mindestanforderungen an Züchter	11
Art. 19	Mindestanforderungen an Zuchtstätten.....	11
Art. 20	Zuchtstätten- und Wurfkontrollen	12
Art. 21	Nachzuchtbeurteilung	12
V	Administrative Verpflichtungen	12
Art. 22	Verpflichtungen der Züchter.....	12
Art. 23	Verpflichtungen des Zuchtwartes.....	13
Art. 24	Hundebesitzer	13
VI	Zuchtkommission	14
Art. 25	Vereinsfunktionäre.....	14
Art. 26	Aufgaben	14
Art. 27	Ausbildung.....	14
Art. 28	Rekurse	14
Art. 29	Formfehler (gem. Art 4.7. ZRSKG)	15
Art. 30	Sanktionen (gemäss Art. 6 ZRSKG)	15
VII	Schlussbestimmungen	15
Art. 31	Gebühren	15
Art. 32	Ausnahmebestimmungen	15
Art. 33	Revision Reglement.....	16
Art. 34	Verbindlichkeiten	16
Art. 35	Inkraftsetzung.....	16

Abkürzungen

AMICUS	Animal Identity Service
FCI	Fédération Cynologique International
IZR	Internationales Zuchtreglement der FCI
SKG	Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft
SHSB	Schweizerisches Hundestammbuch
STV	Stammbuchverwaltung
AKZVT	Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz der SKG
ZRSKG	Zuchtreglement der SKG
AB/ZRSKG	Ausführungsbestimmungen zum Zuchtreglement der SKG
ZV	Zentralvorstand
ZuKo	Zuchtkommission
ZR	Zuchtreglement
ZZP	Zuchtzulassungsprüfung

I Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Einleitung

Bei jeder züchterischen Tätigkeit steht die Gesundheit des einzelnen Tieres und der gesamten Rasse im Vordergrund. In allen Zweifelsfällen ist nach diesem Grundsatz zu entscheiden. Angestrebt wird dabei nicht die blosse Vermehrung von Landseer, sondern die Erhaltung und Verbesserung von Gesundheit und Wesen. Das Wohl der Rasse soll für die Züchter Priorität haben.

Art.2 Grundlagen

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Landseer mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG), sowie die nachfolgend ergänzenden Zuchtbestimmungen LVS.

Alle Landseer-Züchter mit von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen, Deckrüden Besitzer mit Zuchtzulassung des LVS und Vereinsfunktionäre sind verpflichtet, die Bestimmungen zu kennen und einzuhalten, unabhängig davon, ob sie dem LVS als Mitglied angehören oder nicht.

Art.3 Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

Landseer, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassen Standard FCI (Landseer Nr. 226) in hohem Masse entsprechen. Sie müssen gesund, wesensfest und frei von bekannten Erbdefekten sein und keine zuchtausschliessenden Fehler aufweisen.

Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die vom LVS zur Zucht zugelassen wurden (Zuchtzulassungsprüfung ZZP).

Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB / in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung beider Elterntiere vorliegt.

Das Röntgen auf Hüftgelenk- und Ellbogendysplasie (HD/ED) und OCD (Osteochondrose) in Schultern und Ellbogen, sowie die Tests auf Degenerative Myelopathie (DM), Muskeldystrophie (MD), Cystinurie (Cyst), Trombozytopathie (CTP), Hyperurikosurie (HUU) sowie Dilution (D-Lokus) sind für die Zuchtzulassungsprüfung von Landseer, die zur Zucht verwendet werden, obligatorisch.

Das Röntgen auf HD, ED und OCD kann frühestens nach Vollendung des 17. Lebensmonats erfolgen. Es darf nur mit Hunden gezüchtet werden, die maximal den HD Grad C, den ED Grad 1 und OCD-0 oder OCD-V aufweisen

Der genetische Bluttest gemäss Landseer-Set durch das zertifizierte Labor Laboklin ist bis zur ZZP durchzuführen (das Landseer-Set beinhaltet heute DM, MD, Cyst, CTP, HUU und D-Lokus). Mindestens ein Elterntier muss CTP, DM und MD frei sein.

Jedem Welpen eines Wurfes ist vom Züchter beim Tierarztbesuch Blut (2 EDTA Röhrchen à 1.3 ml) zu entnehmen und zwecks Archivierung an die Uni Bern, Institut für Genetik, Bremgartenstrasse 109a, 3001 Bern einsenden zu lassen.

II Bestimmungen für die Zuchtzulassung

Art. 4 Zuchtzulassungsprüfung

Die Zuchtzulassungsprüfung besteht aus einer Exterieur Beurteilung und einer Verhaltensbeurteilung. Die Beurteilung erfolgt durch einen SKG-Rassenrichter oder durch einen anerkannten Gruppenrichter der FCI-Gruppe 2 aufgrund der geltenden Rassen Standards Nr. 226 sowie durch einen SKG Verhaltensrichter. Der LVS ist durch den Zuchtwart bzw. einen Stellvertreter der Zuchtkommission vertreten.

Art. 5 Zulassungsbedingungen zur ZZP

- a. Zugelassen zur ZZP sind mit Mikrochip gekennzeichnete Landseer.
- b. Die Eintragung ins SHSB muss erfolgt und der rechtmässige Eigentümer von der Stammbuchverwaltung der SKG auf der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und beglaubigt sein. Dies gilt auch für Importhunde.
- c. Zugelassen zur Zuchtzulassungsprüfung ZZP sind Landseer die einmal an einer Ausstellung ab der Jugendklasse teilgenommen haben und dabei den Mindest-Formwert „sehr gut“ erhalten haben.
- d. Rüden und Hündinnen müssen für die Exterieurbeurteilung an der Zuchtzulassungsprüfung den 19. Lebensmonat vollendet haben und gesund sein.
- e. Der Verhaltenstest kann ab vollendetem 12. Lebensmonat erfolgen.
- f. Hunde, die im SHSB registriert sind, müssen geröntgt werden. Das Original des HD/ED/OCD Attests einer universitären Vet-Fakultät (Vetsuisse-Fakultät Bern oder Zürich sowie allfällige Obergutachten aus Giessen (D)), das von einem zertifizierten Labor ausgestellte Attest der Blutanalyse, sowie die Original-Abstammungsurkunde sind dem Zuchtwart einzureichen oder anlässlich der Zuchtzulassungsprüfung dem Körgremium vorzulegen. Sie gehen anschliessend wieder an den Eigentümer zurück.
- g. Hunde, an welchen operative Eingriffe von zuchthygienischer Bedeutung vorgenommen wurden, dürfen nicht an einer ZZP vorgestellt werden.
- h. Direkte Nachkommen von Elterntieren, die «zur Zucht gesperrt» sind, werden vom LVS nicht angekört.
- i. Hitzige Hündinnen sind nach vorheriger Absprache mit dem Organisator zugelassen, werden jedoch am Schluss beurteilt.

Art. 6 Durchführung

- a. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Zuchtzulassungsprüfung liegt beim Vorstand des LVS, die Organisation obliegt der Zuchtkommission.
- b. Die Zuchtzulassungsprüfung wird mindestens einmal halbjährlich durchgeführt und jeweils mindestens 4 Wochen im Voraus in den LVS Publikationsorganen angekündigt.
- c. Die Exterieurbeurteilung erfolgt durch einen SKG anerkannten Ausstellungsrichter. Der Verhaltenstest wird von einem ausgebildeten Verhaltensrichter vorgenommen, welcher vom Vorstand auf Vorschlag der Zuchtkommission gewählt wird. Richter und der Zuchtwart müssen zur Beurteilung von Hunden aus ihrem Besitz in den Ausstand treten.

Art. 7 Entscheide

- a. Zur Zucht zugelassen sind Hunde, die im Exterieur dem Standard der FCI in hohem Masse entsprechen und den Verhaltenstest bestanden haben.
- b. Für einen (1) Wurf zugelassen. Nur nach Absprache mit der Zuchtkommission darf die Paarung stattfinden. Die Anfrage betreffend Zuchtpartner ist mindestens 6 Wochen vor dem Belegen schriftlich an die Zuchtkommission zu richten. Die Nachzuchtkontrolle von mindestens 75% des Wurfes anlässlich einer Nachzuchtbeurteilung im Alter ab 12 Monaten ist in diesem Fall obligatorisch. Aufgrund der Nachzuchtkontrolle werden die Richter mit der Zuchtkommission zusammen über die weitere Zuchtverwendung entscheiden.
- c. Zurückgestellt: Hunde, die noch in der Entwicklung stehen oder die sich zum Zeitpunkt der Zuchtzulassungsprüfung nicht in guter Verfassung zeigen. Sie können noch einmal an einer ZZP vorgestellt werden. Dies gilt für die Exterieur- als auch für die Verhaltensbeurteilung. Dabei muss nur derjenige Teil wiederholt werden, in dem der Hund zurückgestellt wurde.
- d. Zur Zucht gesperrt: Hunde, die dem Standard nicht in hohem Masse entsprechen, einen der nachbenannten und zuchtausschliessenden Fehler aufweisen oder den Verhaltenstest zweimal nicht bestanden haben.

Art. 8 Zuchtzulassungs- und Verhaltensbericht

Für jeden vorgeführten Hund wird ein Zuchtzulassungsbericht erstellt, in dem die Zuchtzulassung, Rückstellung oder Zuchtsperre mit Begründung festgehalten wird. Der Zuchtzulassungsbericht muss von einem Richter und dem Zuchtwart oder dessen Stellvertreter der Zuchtkommission unterzeichnet werden. Der Verhaltensbericht wird vom zuständigen Verhaltensrichter unterzeichnet.

Die Originalberichte gehen an den Eigentümer des Hundes, der Zuchtwart erhält Kopien der Berichte.

Art. 9 Eintragung

- a. Die möglichen Entscheide «zur Zucht zugelassen», bzw. «für einen Wurf zugelassen», bzw. «zur Zucht gesperrt» und die HD-, ED-, OCD-, CTP-, DM-, MD-Befunde werden vom Zuchtwart auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde, nach Ablauf der Rekursfrist, eingetragen, datiert und unterzeichnet der STV der SKG gemeldet. Der Vermerk „zur Zucht gesperrt“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist auf den Abstammungsurkunden eingetragen.
- b. Die neu zur Zucht zugelassenen Hunde werden in den LVS Publikationsorganen veröffentlicht und der SKG gemeldet. Die ZZP nicht bestandene oder zurückgestellte Hunde sind der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.
- c. Die Gebühren für die Zuchtzulassungsprüfung und die Gebühren für den Verhaltenstest müssen unabhängig von der erreichten Qualifikation entrichtet werden.

Art. 10 Zuchtausschlussgründe

Unabhängig vom Formwert gelten als zuchtausschliessende Fehler:

- a. Gesundheitsrelevante Abweichungen vom geltenden Rassen Standard FCI;
- b. Hüftgelenkdysplasie über Grad C;
- c. Ellbogendysplasie über Grad 1, mit Ausnahme Art. 10d;
- d. Entropium oder Ektropium (ein- oder ausgerolltes Augenlid), auch wenn operativ korrigiert;
- e. Kryptorchismus, ein- oder beidseitig;
- f. Nachgewiesene Erbkrankheiten von klinischer Relevanz;
- g. Gebissfehler: Vor- oder Rückbiss, missgebildetes oder unterentwickeltes Gebiss, das Fehlen von mehr als 4 Zähnen, wobei pro Gesichtshälfte (Fangvertikalschnitt) max. 2 Zähne und nur P1/P2 und oder M3 fehlen dürfen. Toleriert werden: Zangengebiss, leicht unregelmässige Stellung und Überzahl bei den Schneidezähnen sowie doppelte P1;
- h. Verhaltenstest zweimal nicht bestanden;
- i. Wurde eine Hündin zweimal mit Kaiserschnitt entbunden, verliert sie automatisch die Zuchtzulassung, ungeachtet der Gründe für den Kaiserschnitt;
- j. Vererbt ein Hund wiederholt und erwiesenermassen in verschiedenen Paarungen Erbdefekte oder andere schwere Fehler von klinischer Relevanz, Krankheiten und Wesensmängel, so kann er durch Entscheid der Zuchtkommission nachträglich zur Zucht gesperrt werden;
- k. Während der Zeit der Abklärungen darf der betreffende Hund nicht zur Zucht verwendet werden. Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, werden die Kosten der veterinärmedizinischen Untersuchungen durch den LVS übernommen;
- l. Der Eigentümer des betroffenen Hundes ist vor dem Entscheid über eine Zuchtsperre anzuhören. Der Entscheid muss klar begründet und mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden;
- m. Die Zuchtsperre ist nach Ablauf der Einsprachefrist und Ausschöpfung der Rekursmöglichkeiten an die Stammbuchverwaltung der SKG zu melden und in den offiziellen LVS Publikationsorganen zu veröffentlichen;
- n. Die Zuchtkommission ist befugt, die zu Abklärungen notwendig erscheinenden Massnahmen zu veranlassen. Dazu gehört auch die Vorführung von Zuchttieren und/oder von deren Nachkommen, sowie allfällig nötige veterinärmedizinische Abklärungen zu verlangen und Einsicht in die Resultate zu nehmen. Die Kosten trägt der Eigentümer des betreffenden Hundes. Erweist sich ein Verdacht als unbegründet, werden die entstandenen Kosten für die veterinärmedizinischen Untersuchungen vom LVS übernommen;
- o. Während der Abklärungsphase darf der betroffene Hund nicht zur Zucht eingesetzt werden.

Art. 11 Import-Hunde

Importierte Landseer müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz vom LVS zur Zucht zugelassen werden, auch wenn sie im Ausland bereits zur Zucht zugelassen waren.

Ausländische Röntgenzeugnisse, die von offiziellen Auswertungsstellen gemäss Richtlinien der FCI ausgestellt sind, werden geprüft.

Für tragend importierte Hündinnen gilt Art. 18 des IZR der FCI und Art. 9.3.7 bis 9.3.9 des ZR/SKG der SKG. Die Welpen dieses Wurfes werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und im betreffenden Land zur Zucht eingesetzt werden dürfen. Für die weitere Zuchtverwendung untersteht die Hündin den Zuchtbestimmungen des LVS, insbesondere Art. 3.

III Zuchtbestimmungen

Art.12 Zuchtzulassung

Die Zuchtzulassung gilt:

Für Hündinnen: Ab bestandener ZZP: bis zum vollendeten 8. Lebensjahr (8. Geburtstag). Massgebend ist jeweils das Deckdatum;

Für Rüden: Ab bestandener ZZP (ohne Altersbegrenzung).

Art. 13 Farben

Farbe und Zeichnung ist im FCI-Standard verankert. Fehlfarbene Nachzuchten sind von der Zucht ausgeschlossen.

Landseer E.C.T. dürfen nur mit Landseer E.C.T. gepaart werden.

Art. 14 Paarung

- a. Der Hündinnen-Besitzer muss mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Deckakt bei der Zuchtbuchstelle die Zustimmung zur geplanten Paarung einholen bzw. um Vorschläge für einen geeigneten Zuchtpartner ersuchen. Der Antrag ist mit entsprechendem Formular dem Zuchtwart einzureichen. Dieser beantwortet die Anfrage innert drei Wochen. In kynologisch begründeten Fällen ist die Zuchtkommission berechtigt, Paarungen abzulehnen. Über die Gründe der Ablehnung sind sowohl der Züchter als auch der betroffene Rüden-Besitzer schriftlich per Einschreiben zu informieren.
- b. Der Eigentümer der Hündin sowie des Rüden haben sich die erforderlichen Belege, Kopie der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses und der Körbescheinigung selbst zu beschaffen. Sie sind dem Zuchtwart des LSV mit der Deckbescheinigung einzusenden.
- c. Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Deckrüden vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnende Eigentümer der Hündin vorgängig zu vergewissern, dass der Rüde eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und den im betreffenden Lande geltenden Zuchtvorschriften entspricht. Steht der Rüde in einem Lande, in dem Zuchtzulassungsprüfungen durchgeführt werden, muss er die Zuchtzulassung erhalten haben.
- d. Im Ausland stehende Deckrüden müssen den HD-Vorschriften des LVS Reglements entsprechen. Anerkannt werden HD-Zeugnisse, die nach den Normen der FCI von einer offiziellen Auswertungsstelle des betreffenden Landes ausgestellt wurden. Hunde mit einem ED-Ergebnis sind vorzuziehen.
- e. Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz zur Zucht gesperrt wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht gestattet.

- f. Hunde mit HD-Grad C dürfen nur mit Hunden mit HD-Grad A oder B gepaart werden. Hunde, die den HD- Grad C und ED- Grad 1 aufweisen, dürfen nur mit Hunden gepaart werden, die den HD- Grad A und den ED- Grad 0 aufweisen.
- g. Inzucht-Paarungen (zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern) sowie Inzucht-Paarungen mit einem Inzuchtkoeffizienten IK (vereinfachte Formel) höher als 3.0% berechnet auf 5 Generationen (62 Ahnen) sowie einem Ahnenverlustkoeffizienten AVK unter 90% sind nur nach vorherigem schriftlichem Gesuch an die ZuKo gestattet.
- h. Das Gesuch mit Begründung ist unter Beilage einer Kopie der Abstammungsurkunde mindestens 6 Wochen vor der geplanten Paarung dem Zuchtwart einzureichen. Die Zuchtpartner dürfen nicht aus Linien stammen, die überdurchschnittlich mit Fehlern, Krankheiten oder Defekten belastet sind.
- i. Die ZuKo ist binnen Jahresfrist nach dem Wurf unaufgefordert und wahrheitsgetreu über das Ergebnis der Paarung hinsichtlich Gesundheit, Wesen und Exterieur der Nachkommen zu informieren.
- j. Künstliche Besamung darf generell nur mit Tieren durchgeführt werden, die bereits durch natürliche Paarung einen Wurf gezeugt haben. Der Zuchtwart kann gemäss Art. 13 des FCI ZR Ausnahmegewilligungen erteilen.
- k. Jede Belegung ist auf dem offiziellen Deckbescheinigungs-Formular der SKG datums- und wahrheitsgetreu anzugeben und muss von den Eigentümern der beiden Zuchttiere unterschrieben bestätigt werden. Der Eigentümer der Hündin ist verpflichtet, eine Kopie des Deckbescheinigungs-Formulars innert 8 Tagen dem Zuchtwart zuzustellen.
- l. Während der gleichen Hitze darf eine Hündin nur von einem Rüden gedeckt werden.

Art. 15 Wurf und Aufzucht

- a. Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Nach einer Geburt darf die Hündin jedoch frühestens 12 Monate nach dem letzten Wurfdatum wieder gedeckt werden. Als Wurf gilt jede erfolgte Geburt, ungeachtet dessen, ob die Welpen aufgezogen werden oder nicht. Jeder gefallene Wurf ist dem Zuchtwart innert 5 Tagen zu melden, auch Würfe aus unbeabsichtigtem Deckakt (Mischlingswürfe) und tot geborene.
- b. Werden mehr als 8 Welpen aufgezogen, muss der Mutterhündin eine Zuchtpause von 16 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum. Auf Antrag kann in Einzelfällen von der Zuchtkommission einer Verkürzung von maximal 14 Tagen zugestimmt werden.
- c. Der Züchter muss zeitlich in der Lage sein und die nötigen Kenntnisse besitzen, um die fachgerechte Ernährung, Pflege und ausreichende Betreuung eines Wurfes während der ganzen Aufzuchtperiode bis zur Abgabe zu gewährleisten.
- d. Die Mutterhündin muss, wenn nötig, in ihrer Milchleistung unterstützt werden, indem der Züchter die Welpen regelmässig und «rund um die Uhr» mit geeigneter Welpenmilch versorgt.
- e. Ist die Milchleistung einer Mutterhündin nicht gewährleistet, kann eine Amme zugezogen werden oder geeignete Welpennahrung zugefüttert werden. Der Beizug einer Amme ist dem Zuchtwart innert von 5 Tagen schriftlich zu melden. Die Amme hat der Rassengrösse zu entsprechen.

- f. Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2. und spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu bringen. Sie sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.
- g. Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen innerhalb von 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
- h. Allfällig vorhandene Afterkrallen sind zwischen dem 2. und 4. Tag fachgerecht zu entfernen.
- i. Die Welpen sind während der Aufzucht regelmässig und einzeln zu entwurmen, erstmals im Alter von 4 Wochen, danach gemäss den Anweisungen des Tierarztes bis zu ihrer Abgabe.

Art. 16 Kennzeichnung der Welpen

- a. Die Kennzeichnung der Welpen durch Mikrochips ist obligatorisch und muss vor der Abgabe der Welpen an die Käufer vorgenommen werden.
- b. Die Implantierung eines Mikrochips (Transponder) kann nur von einem Tierarzt vorgenommen werden, in der Regel anlässlich der ersten Impfung. Er registriert die implantierten Chip-Nummern beim Animal Identity Service (AMICUS).
- c. Der Züchter ergänzt die Abstammungsurkunden der Welpen mit den entsprechenden Klebern der Chip-Nummern. Falls dies nicht anlässlich der Wurfabnahme vorgezeigt werden kann, ist als Beweis eine Fotokopie jeder mit dem Kleber der Chip- Nr. ergänzten Abstammungsurkunde dem Zuchtwart zustellen.
- d. Der Züchter verpflichtet sich, die Käufer der Welpen über die Kennzeichnung mit Mikrochips und die Registrierung bei AMICUS zu unterrichten.

Art. 17 Abgabe der Welpen

- a. Die Welpen dürfen erst nach der vollendeten 10. Lebenswoche und nur gechipt, regelmässig entwurmt, geimpft und in gesundem Zustand abgegeben werden.
- b. Der Züchter ist verpflichtet, den Käufer auf allfällige, in diesem Alter bereits feststellbare Fehler und Mängel (Vor- und Rückbiss, ein- oder beidseitiger Kryptorchismus, usw.) schriftlich aufmerksam zu machen. Er darf auch ernstzunehmende Krankheiten nicht verschweigen, die ein Welpen durchgemacht hat. Mit der Abstammungsurkunde sind dem neuen Eigentümer das Impfzeugnis und eine Fütterungs-, Impf- und Entwurmungsanleitung sowie eine Kopie des Wurfabnahme-Protokolls mitzugeben.
- c. Die Welpen sind nur mit einem schriftlichen Kaufvertrag abzugeben, der mindestens der gesetzlichen Regelung des Obligationenrechts (OR 197 ff) entspricht. Vorzugsweise ist der Formular-Kaufvertrag der SKG zu verwenden.

IV Mindestanforderungen an Züchter und Zuchtstätten

Art. 18 Mindestanforderungen an Züchter

- a. Neuzüchterkontrolle: Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss er seine Zuchtstätte von einem Zuchtstätten Kontrolleur des LVS kontrollieren lassen. Dies gilt auch für Züchter, welche bereits eine andere Rasse gezüchtet oder den Wohnsitz geändert haben. Die Neuzüchterkontrolle ist gebührenpflichtig. Eine Kopie des Zuchtstätten-Vorkontrollberichts ist der Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung der SKG beizulegen.
- b. Bei Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen wird dem Züchter vom Zuchtstätten Kontrolleur eine Frist zur Behebung der Mängel angesetzt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird der Arbeitskreis Zucht, Verhalten, Tierschutz (AKZVT) informiert, der nötigenfalls das Verfahren auf Sanktionen einleitet (ZRSKG, Art. 6).
- c. In begründeten Fällen kann der Rasseklub beim AKZVT eine kostenpflichtige, neutrale Kontrolle durch einen Zuchtstätten Berater der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs, beantragen.

Art. 19 Mindestanforderungen an Zuchtstätten

- a. Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen geeigneten Auslauf im Freien verfügen. Sowohl Unterkunft als auch Freiauslauf müssen sich in Sicht- und Hörbereich des Züchters befinden.
- b. Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bezeichnet. Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche zur Verfügung haben. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her gut isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).
- c. Die Unterkunft muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten, sie soll leicht zugänglich und praktisch zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Bei misslichen Wetterverhältnissen muss für die Welpen ein Aufenthaltsraum verfügbar sein, der ihnen Beschäftigungs- und genügend Bewegungsmöglichkeiten bietet. Mindestfläche der Unterkunft 16 m².
- d. Als Auslauf wird ein Areal im Freien von mindestens 60 m² Fläche verlangt, innerhalb deren sich die Welpen gefahrlos frei bewegen können.
- e. Der Auslauf muss zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund (Gras, Kies, Sand etc.) bestehen, dies mit einem Rasenanteil von mind. 30 m². Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft (Aufenthaltsraum) haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist.
- f. Der Auslauf soll sowohl besonnte als auch schattige Stellen aufweisen, abwechslungsreich gestaltet sein und den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten. Die Umzäunung muss stabil, ausbruch- und verletzungssicher sein.

Art. 20 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

- a. Jeder Wurf wird im Alter zwischen der 8. bis 10. Woche auf Haltungs-, Pflege- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert. Die Welpen müssen bei der Kontrolle bereits geimpft und gechippt sein.
- b. Würfe mit mehr als 8 Welpen sowie Neuzüchter werden mindestens zweimal kontrolliert. Die erste Kontrolle kann unangemeldet erfolgen, in der Regel in den drei ersten Lebenswochen. Die zweite Kontrolle wird unter Voranmeldung in der 7. bis 10. Lebenswoche ausgeführt.
- c. Organisation: Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung der Wurfkontrolle liegt beim Zuchtwart. Er kann Stellvertreter beauftragen, die auf den Vorschlag des Zuchtwarts vom Vorstand des LSV zu Zuchtstätten Kontrolleuren ernannt werden. Sie sind berechtigt, auch bei Würfen mit weniger als 8 Welpen in den ersten Lebenswochen eine unangemeldete Kontrolle durchzuführen.
- d. Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Bericht erstellt, der vom Züchter und Zuchtstätten Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Allfällige Beanstandungen und die zur Behebung der Mängel angesetzte Frist werden darin festgehalten. Eine Kopie des Kontrollberichtes wird dem Züchter ausgehändigt.

Art. 21 Nachzuchtbeurteilung

- a. Der LVS führt jährlich eine Nachzuchtbeurteilung durch. Sie ist in beratendem Sinne gedacht. Eine Gebühr wird nicht erhoben. Die Befunde der Nachzuchtbeurteilung können für die Zuchtwertschätzung verwendet werden.
- b. Die Beurteilung wird von mindestens einem von der SKG anerkannten Rasserichter oder ZZP-Funktionär durchgeführt. Das Datum der Nachzuchtbeurteilung wird in den offiziellen Organen des LVS veröffentlicht.
- c. Die Nachkommen aus Deckungen von schweizerischen Rüden mit ausländischen Hündinnen können ebenfalls kostenlos an der Nachzuchtbeurteilung des LVS teilnehmen.
- d. Die im Ausland stehende Nachzucht kann von einem landeseigenen Landseer Rasserichter beurteilt werden. Die Art und Weise der Durchführung muss vorgängig mit der Zuchtkommission des LVS festgelegt werden.

V Administrative Verpflichtungen**Art. 22 Verpflichtungen der Züchter**

- a. Jede Belegung ist mittels einer Kopie des offiziellen Deckbescheinigungs-Formulars der SKG dem Zuchtwart innert 8 Tagen anzuzeigen.
- b. Steht der Deckrüde im Ausland, sind der Belegungsanzeige gut lesbare Kopien der Abstammungsurkunde, des HD-Zeugnisses und einer Bescheinigung der Zuchtzulassung im betreffenden Lande beizulegen.
- c. Jeder Wurf ist spätestens innert 5 Tagen schriftlich dem zuständigen Zuchtwart zu melden. Auch das Leerbleiben der Hündin ist zu melden.
- d. Das wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt und unterzeichnete Wurfmeldeformular der SKG mit den verlangten Beilagen inkl. HD-Zeugnis und Bescheinigung der Zuchtzulassung bei ausländischen Vatertieren ist innert 5 Wochen dem

Zuchtwart zuzustellen, der es nach Überprüfung an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterleitet. Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet werden. Folgen und Kosten einer verspäteten Meldung trägt der Züchter.

- e. Der Züchter hat dem Zuchtwart nach Abgabe der Welpen eine Ahnentafelkopie des Welpen sowie die Namen und genauen Adressen der neuen Eigentümer zuzusenden (Datenverwendung für Nachzuchtbeurteilung und zuchttechnische Begleitung der Hundebesitzer). Dazu holt der Züchter vor Abgabe der Hunde die schriftliche Einverständniserklärung der Welpenkäufer ein.
- f. Der Züchter hat ein Wurfbuch gemäss Vorgaben der SKG zu führen. Ebenso sind die Eigentümer bzw. Halter von Deckrüden verpflichtet, über Deckakte Buch zu führen.

Art. 23 Verpflichtungen des Zuchtwartes

- a. Überprüfung der eingegangenen Wurfmeldungen inkl. Beilagen, Bestätigung der Durchführung der vorgeschriebenen Zuchtstätten Kontrollen und fristgerechte Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- b. Bei Neuzüchtern: Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung mit einer Kopie des Vorkontrollberichtes der Zuchtstätte.
- c. Bei Würfen über 8 Welpen: Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung mit einer Kopie des Erstkontrollberichtes der Zuchtstätte.
- d. Meldung der zur Zucht sowie begrenzt zur Zucht zugelassenen Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- e. Meldung der gesperrten sowie nachträglich zur Zucht gesperrten und nicht körfähigen Hunde an die Stammbuchverwaltung der SKG.
- f. Meldung der Zusatzangaben, die auf den Abstammungsurkunden bei den Vorfahren erscheinen sollen, an die Stammbuchverwaltung der SKG (HD / ED / OCD / CTP/ DM / MD).

Art. 24 Hundebesitzer

- a. Der Stammbaum (Ahnentafel) eines verstorbenen Hundes ist dem Zuchtwart mit der tierärztlich bescheinigten Nennung von Todesursache und Todesdatum zur Entwertung einzureichen. Auf Wunsch wird das Dokument dem ehemaligen Eigentümer des Hundes zurückgegeben.
- b. Festgestellte vererbliche Krankheiten von Zuchttieren sind vom Eigentümer innert Monatsfrist dem ZuKo-Präsidenten zu melden.

VI Zuchtkommission

Art. 25 Vereinsfunktionäre

Die Zuchtkommission setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen, die von der GV gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder sind wiederwählbar. Die ZuKo wird vom Zuchtwart geführt, der von Amtes wegen dem Vorstand LVS angehört. Die übrigen ZuKo Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Zuchtkommissionsmitglieder müssen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 26 Aufgaben

Für alle mit der Zucht verbundenen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des LVS übertragen sind, ist die Zuchtkommission zuständig und verantwortlich.

Sie berät den Vorstand in züchterischen Belangen und führt die Zuchtzulassungsprüfungen durch.

Die Zuchtkommission ist verantwortlich für die Seriosität der auszubildenden Wurf-/ Zuchtstätten-Kontrollure und der Verhaltensrichter.

Die ZuKo ist berechtigt, Anträge an den Vorstand des LSV zu stellen.

Die Aufgaben der einzelnen Mitglieder sind in einem separaten Pflichtenheft (Beilage) festgelegt.

Art. 27 Ausbildung

Der Zuchtwart ist verpflichtet, die Fortbildungskurse, die von der SKG (AKZVT) in seinem Fachgebiet organisiert werden sowie Kurse für Züchter zu besuchen und davon im internen Kluborgan Bericht zu erstatten. Er kann sich durch ein Mitglied der Zuchtkommission vertreten lassen.

Art. 28 Rekurse

- a. Gegen Entscheide des Zuchtwartes bzw. der Körrichter kann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung mittels eingeschriebenem Brief Rekurs an die ZuKo des LVS eingereicht werden. Der Rekurs ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen. Allfällige Beweismittel sind beizulegen.
- b. Rekurse gegen Entscheide der ZuKo des LVS können innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Entscheides mittels eingeschriebenem Briefs an den Vorstand des LVS eingereicht werden. Der Rekurs ist zu begründen und mit einem Antrag zu versehen. Allfällige Beweismittel sind beizulegen. Die Betroffenen haben Anspruch auf rechtliches Gehör.
- c. Mit jedem Rekurs sind Fr. 100.- Rekursgebühr an den Verein einzuzahlen. Der Betrag wird bei Gutheissen der Einsprache zurückerstattet. Bei Abweisung verfällt die Rekursgebühr an die Vereinskasse. Allfällige Mehrkosten gehen zu Lasten des Rekursstellers (Gutachten, Attest, usw.).
- d. Die am angefochtenen Entscheid beteiligten Personen müssen bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand treten.

Art. 29 Formfehler (gem. Art 4.7. ZRSKG)

- a. Sind bei der Anwendung des vorliegenden Zuchtreglements Formfehler begangen worden, steht dem Betroffenen gegen den letztinstanzlichen Entscheid des LVS der Rekurs an das Verbandsgericht offen (ZRSKG 4.7). Sonst ist der Entscheid des Vorstandes endgültig.
- b. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben in 3 Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG, zuhanden des Verbandgerichts einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen.
- c. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 30 Sanktionen (gemäss Art. 6 ZRSKG)

Bei Verstössen gegen dieses Zuchtreglement und/oder gegen die Bestimmungen des ZRSKG sowie der AB/ZRSKG werden Sanktionen vom Vorstand des LVS beim Zentralvorstand der SKG oder beim AAZ gegen die fehlbaren Personen beantragt.

VII Schlussbestimmungen

Art. 31 Gebühren

Für folgende Dienstleistungen des Landseer Vereins Schweiz werden Gebühren gemäss Gebührenordnung erhoben:

- Zuchtzulassungsprüfung
- Verhaltenstest
- Neuzüchterkontrollen
- Wurf- und Zuchtstätten-Kontrollen inkl. Bearbeitung der Deck- und Wurfmeldung
- Welpenvermittlung nur für Mitglieder des LVS mit Wohnsitz in der Schweiz.

Die aufgeführten Gebühren müssen auf Antrag des Vorstandes von der GV des LVS bestätigt werden.

Für Nichtmitglieder werden die doppelten Gebühren erhoben.

Art. 32 Ausnahmebestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Vorstand auf Antrag und nach Anhörung der Zuchtkommission und Begutachtung durch Fachleute in einzelnen Fällen Ausnahmen von den vorliegenden Bestimmungen bewilligen.

In Sonderfällen kann der Züchter oder die ZuKo beim AKZVT (Arbeitskreis Zucht Verhalten Tierschutz der SKG) eine Ausnahme von den Bestimmungen des ZRSKG beantragen. Die Bewilligung muss zum Zeitpunkt des betreffenden Deckakts vorliegen. Falls der Züchter eine Ausnahmebewilligung beantragt, wird der LVS durch den AKZVT mit einbezogen.

Die daraus entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Art. 33 Revision Reglement

Änderungen und Ergänzungen dieses Zucht- und Körreglements müssen der Generalversammlung des LVS zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie unterliegen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und treten frühestens 20 Tage nach Publikation Kraft.

Art.34 Verbindlichkeiten

Das vorliegende Zucht- und Körreglement wurde an der Gründungsversammlung vom 20. September 2008 in Aarwangen angenommen.

Dieses Reglement ist in sprachlicher wie substanzieller Hinsicht dem ZR/SKG angepasst worden. Es tritt nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG und 20 Tage nach Publikation in Kraft.

Das vorliegende Reglement ist in deutscher Fassung rechtsverbindlich. Die gewählte Schreibform bezieht sich auf beiderlei Geschlechter.

Art. 35 Inkraftsetzung

Dieses Zuchtreglement wurde an der Generalversammlung vom 6. März 2022 angenommen und tritt mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.


Es ersetzt dasjenige vom 30. Mai 2016.

Im Namen des Landseer Verein Schweiz
Thundorf, 18. März 2023

Der Präsident:



Der Zuchtwart:



Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG
Moutier, 28. April 2023

Der Präsident:



Die Präsidentin AKZVT:

